

TRENCZEK (Hrsg.) · ACHTERFELD · BECKMANN ·
DÜRING · NEUMANN-WITT · POTHMANN



Inobhutnahme

Krisenintervention und Schutzgewährung
durch die Kinder- und Jugendhilfe

Sozialwissenschaftliche Grundlagen
und rechtliche Regelungen

Handbuch

4. Auflage

BOORBERG

Inobhutnahme

Krisenintervention und Schutzgewährung
durch die Kinder- und Jugendhilfe
Sozialwissenschaftliche Grundlagen und
rechtliche Regelungen

Handbuch

Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek, M.A. soz. (Herausgeber)
Susanne Achterfeld, LL.M, Ass. iur.
Dr. iur. Janna Beckmann
Prof. Dr. Diana Düring, Dipl. Sozpäd./Soz. (FH)
Andreas Neumann-Witt, Dipl. Sozpäd./Soz. (FH)
Dr. phil. Jens Pothmann, Dipl.Päd.

4., überarbeitete Auflage

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über www.dnb.de abrufbar.

4., überarbeitete Auflage, 2023
ISBN 978-3-415-07250-3
E-ISBN 978-3-415-07251-0

© 2023 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zu-
gelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt ins-
besondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen
Systemen.

Titelfoto: © Ngampol - stock.adobe.com | Satz: abavo GmbH, Nebelhorn-
straße 8, 86807 Buchloe | E-Book-Umsetzer: abavo GmbH, Nebelhorn-
straße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH,
Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Levelingstraße 6a | 81673 München
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

„Das größte Unrecht ist das Recht des Stärkeren.“

(Marie von Ebner-Eschenbach, 1830–1916)

*„Die Leiden der Kleinen sind keine kleinen Leiden.
Daher müssen wir ihnen helfen und ihnen zuhören.“*

(Janusz Korczak 1878–1942)

*„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen,
gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten
Einrichtungen der sozialen Fürsorge,
Gerichten, Verwaltungsbehörden
oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden,
ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt,
der vorrangig zu berücksichtigen ist.“*

(Artikel 3 Abs. 1 UN-KRK v. 20.11.1989)

Vorwort zur 4. Auflage

Seit der letzten Auflage (2017) haben sich die Debatten um den Kinderschutz und dessen Stellung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) noch weiter intensiviert, nicht zuletzt wegen stärker in das Hellfeld gerückter Misshandlungen und Missbrauchsfälle von sexualisierter Gewalt. An der Aufgeregtheit der medialen Berichterstattung hat sich nichts geändert. Die Kritik von Medien und Öffentlichkeit richtet sich mit Vehemenz gegen das angebliche Versagen der Jugendämter. Gerne wird skandalisiert, ohne zu einer Problemlösung beizutragen. Angesichts einer zeitweise steigenden Zahl von minderjährigen, unbegleitet nach Deutschland einreisenden jungen Menschen geriet die Inobhutnahme auch zwischen die Fronten der zum Teil heftig ausgetragenen öffentlichen „Flüchtlingsdebatte“ und der fachlichen Diskussion über den angemessenen Umgang mit (jungen unbegleiteten) Geflüchteten (hierzu Kap. 2.1.4, 4.2.2.3 und 4.3). Aktuell verdichten sich die Hinweise darauf, dass im laufenden Jahr 2022 die Entwicklung der IOHN nach Auslaufen wesentlicher Corona-Beschränkungen (und einer damit einhergehenden besseren Zugänglichkeit von IOHN-Stellen für Selbstmeldungen als auch einer wieder besseren Sichtbarkeit von akuten Gefährdungslagen für das Wohl von Kindern und Jugendlichen) an Dynamik zugenommen hat und keineswegs mehr nur auf die UMF begrenzt ist. Nicht zuletzt aufgrund eines extremen Fachkräftemangels kann in einigen Kommunen zeitweise keine den Bedarfen entsprechende Zahl belegbarer IOHN-Plätze vorgehalten werden, sodass das Kinderschutz-System in manchen Kommunen kurz vor dem Kollaps steht.¹

Offenkundig ist, dass in der breiten Öffentlichkeit und Politik die unterschiedlichen Aufgaben von Ordnungsbehörden, Justiz und KJH nicht hinreichend differenziert wahrgenommen und bewertet werden. Kinderschutz ist seit jeher integraler Bestandteil (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII) der Aufgaben der KJH. Insoweit hatte das sog. Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) 2011 nichts wesentlich Neues gebracht. Mit § 8a SGB VIII wurde die Schutzverpflichtung des Jugendamts lediglich „vor die Klammer“ gezogen. Auch das KJSG 2021 soll(te) zu einem verbesserten Kinder- und Jugendschutz beitragen, im Wesentlichen durch Änderungen im Hinblick auf die interdisziplinäre und institutionenübergreifende Zusammenarbeit an Schnittstellen (z.B. § 8a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 und 5, § 50 Abs. 2 SGB VIII; § 4 KKG), die Regelungen bzgl. Auslandsleistungen (§ 38 SGB VIII), Familienpflegestellen (§§ 37a ff. SGB VIII) sowie zur Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 S. 1 Nr. 1,

¹ Vgl. hierzu <https://igfh.de/kinderschutz-gefahr> (Abruf 20.10.2022).

2, 4 SGB VIII). Auch wenn die Regelungen zur IOHN im Wesentlichen – bis auf die Verpflichtung zu einer adressatengerechten Aufklärung von jungen Menschen und ihren Eltern in der Krisensituation – unberührt blieben, haben wir eine gründliche Durchsicht und Aktualisierung des rechtlichen Teils des Handbuchs vorgenommen.

Im SGB VIII wird Kinderschutz als eine sozialpädagogische Aufgabe formuliert, die mit sozialpädagogischen Mitteln und Methoden wahrzunehmen ist. Die Inobhutnahme am Ende der von § 8a SGB VIII vorgezeichneten Interventionsstufen hat sich in den letzten Jahren auch in der Praxis der KJH vielerorts zu der **sozialpädagogischen Krisenintervention** entwickelt, die der Gesetzgeber im Sinn gehabt hat (hierzu Kap. 4.2.1). Im Hinblick auf die höchst unterschiedlichen Lebens- und Krisensituationen junger Menschen (vgl. hierzu die in Kap. 2.1 beschriebenen Zielgruppen) ist die Praxis der IOHN aber weiterhin vor große Herausforderungen gestellt, insb. die (spezifischen) Bedarfe angemessen abzudecken und immer wieder weiter zu entwickeln. Trotz deutlich zurückgehender Geburtenzahlen und des Bevölkerungsanteils von Kindern und Jugendlichen geht die Zahl der Inobhutnahmen, insb. auch die wegen einer nicht anders abwendbar erscheinenden Gefährdung (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) in Deutschland nicht in gleicher Weise zurück, sondern schwankt von Jahr zu Jahr und nahm zeitweise (bis 2019) zu (im Detail s. Kap. 2.3). Zwar deutet das nicht auf eine steigende Zahl von Kindeswohlgefährdungen, sondern eher auf eine gestiegene Sensibilität der Wahrnehmung und auf ein verändertes Vorgehen der Jugendämter im Sinne einer früheren Intervention hin. Die im Vorwort der zweiten Auflage wiedergegebene Sorge der Kinderschutz- und Jugendhilfeverbände vor einer „Ausweitung von Kontrolle“ (s.u.) ist aber längst Normalität. Nun geht es darum, diese zumindest fachlich angemessen und professionell zu gestalten.

Ziel dieser Arbeitshilfe ist es, mit einer interdisziplinären Perspektive und gleichzeitig der erforderlichen disziplinär-fachlichen Gründlichkeit eine Orientierung für die schwierige Arbeit im Alltag der Krisenintervention durch die KJH zu geben. Hierzu ist das Buch in zwei Teile gegliedert. Im ersten Teil sind zunächst die wichtigsten **sozialwissenschaftlichen/-pädagogischen Grundlagen der Krisenintervention** dargestellt und die interdisziplinären Erkenntnisse der Bezugswissenschaften zugänglich gemacht (Kap. 1). Im zweiten Kapitel wird die Praxis der Inobhutnahme auch unter Auswertung der empirischen Daten der amtlichen Statistik (Destatis) beleuchtet (s. Kap. 2.3). Im Teil II des Buches wird zunächst im dritten Kapitel in die zum Verständnis der IOHN-Standards unverzichtbaren **verfassungsrechtlichen, familien- und sozial- wie migrationsrechtlichen Grundlagen** (Letztere insb. auch unter Beachtung des internationalen Rechts) der Schutz-

verpflichtung und Krisenintervention durch die KJH eingeführt. Diese drei sozial- und rechtswissenschaftlichen Kapitel bilden die Grundlage für die **detaillierte Kommentierung der Bestimmungen für die Krisenintervention durch die KJH** im vierten Kapitel, angefangen vom Umgang mit Gefährdungsmeldungen (Kap. 4.1) bis zur Durchführung und Beendigung der Inobhutnahme (Kap. 4.2). Im Kap. 4.3 werden die besonderen Herausforderungen im Rahmen der sog. „vorläufigen“ Inobhutnahme von unbegleitet nach Deutschland einreisenden Minderjährigen behandelt.

Dieses Handbuch hat den Anspruch, zur **Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Praxis** beizutragen. Die Herausforderungen sind in den letzten Jahren und für die 4. Auflage nicht geringer geworden. Ich bin deshalb froh, dass neben Prof. Dr. Diana Düring und Andreas Neumann-Witt, die mich bereits in der dritten Auflage unterstützt haben, drei weitere Kolleg:innen das Team der Autor:innen verstärken. Dr. Jens Pothmann (DJI, München), der bereits für die Vorauflagen wertvolle Unterstützung im Hinblick auf die Auswertung der statistischen Daten geleistet hatte, verstärkt nun das Auto-renteam im sozialwissenschaftlichen Teil I des Handbuchs. Ebenso froh bin ich über die Zusammenarbeit mit Susanne Achterfeld und Dr. Janna Beckmann (beide DIJuF, Heidelberg) im rechtswissenschaftlichen Teil II des Handbuchs. Es bleibt weiterhin meine Aufgabe, die besondere inter-/trans-disziplinäre Perspektive des Handbuchs durch die wechselseitigen Bezüge der beiden, einerseits sozialwissenschaftlichen, andererseits rechtswissen-schaftlichen Teile des Werkes sicherzustellen. Die jeweiligen Teile verant-worten wir in den jeweiligen Teams inhaltlich jeweils gemeinsam wie folgt:

Teil I: Trenczek, Düring, Neumann-Witt, Pothmann

Teil II: Trenczek, Achterfeld, Beckmann

Wir bedanken uns auch wieder für die Rückmeldungen aus Wissenschaft und Praxis zur 3. Auflage sowie insb. bei den Kolleg:innen der FG Inobhut-nahme in der IGfH für wichtige Hinweise, kritische Fragen und weiterfüh-rende Diskussionen.

Die empirischen Daten sind auf dem aktuell verfügbaren Stand; Rechtspre-chung und Literatur wurden ebenfalls bis Ende Okt. 2022 eingearbeitet (aktuelle, zum 1.1.2023 in Kraft tretende gesetzliche Änderungen konnten in der Druckfahne noch berücksichtigt werden). Trotz der Unmöglichkeit einer vollkommen gender-gerechten Schreibweise bemühen wir uns um eine gender-sensible Sprache. Wir bitten um Nachsicht, wenn uns das mit Rücksicht auf den Lesefluss an einigen Stellen nicht gelungen sein sollte.

Hannover, im Okt. 2022

Thomas Trenczek

Vorwort zur 2. Auflage

Es vergeht derzeit kaum eine Woche, in der die Medien nicht über die Vernachlässigung, die Misshandlung (insb. durch sexualisierte Gewalt) von Kindern berichten. Zwar ist kaum anzunehmen, dass die tatsächliche Zahl von Kindesmisshandlungen, Missbrauchs- und Fällen schwerer Vernachlässigung heute wesentlich höher als früher ist, vielmehr werden diese schrecklichen Geschehen aufgrund einer größeren Sensibilität vom Dunkel ins Hellfeld transportiert und durch die allgegenwärtige Medienwelt überregional schneller und dichter präsentiert. Wie dem auch sei, die Betroffenheit ist angesichts jedes einzelnen dieser erschütternden Schicksale groß. Stets wird gefragt, wie es dazu kommen konnte, schnell kommt der Vorwurf das Jugendamt oder die Sozialarbeiter hätten versagt. Um der Fassungs- und Hilflosigkeit und dem eigenen Unverständnis Luft zu machen, braucht man einen Schuldigen. In manchen Foren ist die Diskussion an Heuchelei nicht mehr zu überbieten. Da werden von selbst ernannten Fachleuten, Politikern und Medien schlichte und z.T. nachgewiesen untaugliche Rezepte des härteren Eingreifens beschworen und immer wieder Sanktionen gefordert. Die tagespolitischen Vorschläge beschränken sich entweder auf eine inhaltslose Rhetorik oder auf die Forderung nach mehr Kontrolle und Eingriffen, Vorschläge, die für eine symbolische Politik geeignet sind und entschlossenes Handeln suggerieren sollen, aber an den Lebensverhältnissen und Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen in dieser Gesellschaft nichts ändern. Ungeachtet einer intensiven Kinderschutz- und Präventionsrhetorik wird hier das gesellschaftliche Versagen sichtbar, Familien mit Kindern angemessene Unterstützungsleistungen und Hilfen gerade in Schwierigkeiten zuteilwerden zu lassen. Zurecht kritisierten die deutschen Kinderschutz- und Jugendhilfeverbände deshalb unlängst in einer aktuellen Presseerklärung, dass hier lediglich, „mit alten Reflexen der Ausweitung von Kontrolle“² reagiert und somit die Chance vertan werde, sich den tatsächlichen Herausforderungen zu stellen.

Die sozialpädagogische Fachlichkeit in der KJH gerät immer wieder unter Druck insbesondere von Medien und Politik, die jeweils ihre eigenen Vorstellungen darüber entwickeln, was KJH alles tun muss oder nicht tun darf, um Kinder zu schützen. Einerseits wird den JÄ und ihren Fachkräften³ (ins-

2 Gemeinsame Presseerklärung der Kinderschutz- und Jugendhilfeverbände JAmt 2008, 16.

3 Trotz der Unmöglichkeit einer vollständig gender-gerechten Schreibweise bemühen wir uns um eine gender-sensible Sprache. Wir bitten um Verständnis, wenn uns das mit Rücksicht auf den Lesefluss nicht immer gelungen ist.

besondere im ASD) in der Öffentlichkeit vorgeworfen, trotz Kenntnis von Indizien für eine Gefährdung untätig geblieben zu sein oder eine rechtzeitige und notwendige Risikoeinschätzung versäumt zu haben. Andererseits werden Mitarbeiter:innen der Jugendämter immer wieder kritisiert, wenn sie es wagen, sich „vorschnell“ in das Elternrecht einzumischen oder die Grenzen des Budgets für präventive Unterstützungsleistungen und intensive Erziehungshilfen für Familien in belastenden Lebenslagen zu überziehen.

Im Bereich des Kinderschutzes gibt es keine einfachen Antworten, müssen hier doch gerade in den schwierigen Fällen, in den Krisen stets mehrere Faktoren gleichzeitig und in kürzester Zeit bedacht und gegeneinander abgewogen werden. Freilich sind in der Öffentlichkeit, in Politik und Medien weder die komplexen verfassungsrechtlichen Grundlagen und die differenzierten rechtlichen Regelungen des Familien- bzw. des KJH-Rechts bekannt noch werden die Prinzipien und Standards sozialpädagogischen Handelns im Rahmen des Kinderschutzes und der KJH verstanden. Gerade diese höchst komplexen Fragestellungen und schwierigen Klärungs- und Veränderungsprozesse machen die Sozialarbeit in der KJH zu einem höchst anspruchsvollen Arbeitsfeld.

Die Inobhutnahme ist eine Intervention im Bereich des **Kinderschutzes**, es geht vielfach um die Sicherung des Kindeswohls in eskalierten Konflikten und akuten Gefährdungssituationen, um Schutz vor extremer Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch. Welcher Anlass auch immer zu einer Inobhutnahme führt, es geht immer um die Bewältigung einer anders nicht mehr zu bewältigenden Situation und damit um **Krisenintervention**. Allerdings ist die Krisenintervention in der Jugendhilfe nicht auf die Inobhutnahme beschränkt, vielmehr steht diese am Ende eines Kontinuums sozialpädagogischer Interventionen zur Abwendung das Kindeswohl beeinträchtigender Situationen und Lebensbedingungen. Die Inobhutnahme ist deshalb konzeptionell in einem **Gesamtsystem sozialpädagogischer Krisenintervention der Jugendhilfe** zu entwickeln.

Ziel dieser Arbeitshilfe ist es, mit einer interdisziplinären Perspektive und gleichzeitig der erforderlichen disziplinär-fachlichen Gründlichkeit eine Orientierung für die schwierige Arbeit im Alltag der Krisenintervention durch die Jugendhilfe zu geben. Für Studierende und Neueinsteiger sollen die Ausführungen eine umfassende Darstellung der interdisziplinären Grundlagen der Krisenintervention in der Jugendhilfe liefern, erfahrenen Praktikern insbesondere der Jugendschutzstellen und Jugendämter soll die Arbeitshilfe Klärung und Antworten für die konkreten im Arbeitsalltag immer wieder auftretenden Einzelfragen bieten.

Zu den besonders erfreulichen Erfahrungen bei der Arbeit an diesem Buch zählt die Unterstützung von zahlreichen Kollegen aus Wissenschaft und Praxis. Prof. Dr. Maud Zitelmann hat mir ihre noch unveröffentlichten Daten aus der bundesweiten Befragung der IOHN-Stellen zur Verfügung gestellt (vgl. Kap. 2.3) und war mir eine besonders kollegiale und fachkundige Gesprächspartnerin. Dr. Jens Pothmann von der Arbeitsstelle KJH-Statistik der Universität Dortmund hat mir einige nicht unmittelbar aus der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes ersichtliche Daten übermittelt und weitere wichtige Hinweise gegeben. Viel gelernt habe ich in der fachlichen Auseinandersetzung mit engagierten Kollegen und Kolleginnen der Praxis, für konkrete Anregungen und Diskussionen sei an dieser Stelle insbesondere den Mitgliedern des Arbeitskreises Inobhutnahme der IGfH gedankt, ebenso Andreas Neumann-Witt vom Jugendnotdienst Berlin, Roland Levin, Ulla Lerch-Fricke und den Fachkräften der Clearingstelle des Jugendamts Hannover, der Jugendhilfestation Barsinghausen sowie der Kinder- und Jugendhäuser GmbH in Jena. So wichtig die Unterstützung der Kolleg:innen war, Fehler gehen zu meinen Lasten. Kritik und sonstige Rückmeldungen nehme ich gerne entgegen.

Hannover im Februar 2008

Thomas Trenczek

Gliederung

Teil I: Sozialwissenschaftliche Grundlagen	31
(TRENCZEK, DÜRING, NEUMANN-WITT, POTHMANN)	
1. Krisenintervention in der Kinder- und Jugendhilfe – Sozialpädagogischer Hintergrund	31
1.1 Krise als Interventionsanlass für die Kinder- und Jugendhilfe	31
1.2 Inobhutnahme als Krisenintervention	56
1.3 Gefährdungseinschätzung und Diagnoseverfahren	72
1.4 Sozialpädagogische Krisenintervention und normativer Rahmen	97
2. Praxis der Krisenintervention in der Kinder- und Jugendhilfe	101
2.1 Zielgruppen der Inobhutnahme	101
2.1.1 Säuglinge und jüngere Kinder	101
2.1.2 Mädchen und junge Frauen	103
2.1.3 Kinder und Jugendliche mit kompliziertem Hilfeverlauf	104
2.1.4 Junge Volljährige	108
2.1.5 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	109
2.2 Grundsätze und Rahmenbedingungen für die Krisenintervention durch Inobhutnahme	117
2.3 Krisenintervention und Inobhutnahme im Spiegel der Statistik	119
2.3.1 § 8a-Verfahren, Inobhutnahmen und familiengerichtliche Entscheidungen	119
2.3.2 Differenzierte Auswertung der IOHN-Fallzahlen nach unterschiedlichen Aspekten	131
2.3.3 Resümee	163
2.4 Innensicht in die Praxis der Jugendschutzstellen	165
2.5 Besonderheiten der Bereitschaftspflege	179
Teil II Rechtliche Regelungen	182
(TRENCZEK, ACHTERFELD, BECKMANN)	
3. Rechtliche Grundlagen der Krisenintervention in der Kinder- und Jugendhilfe	182
3.1 Verfassungsrechtliche Vorgaben	182
3.2 Familienrechtliche Grundsätze	193
3.2.1 Elterliche Erziehungs- und Sorgeverantwortung	193

3.2.2	Eingriff in das elterliche Sorgerecht bei Kindeswohlgefährdung	195
3.2.2.1	Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung	196
3.2.2.2	Mangelnde Gefährdungsabweitung durch die Sorgerechtsinhaber	204
3.2.2.3	Ausblick: Neudefinition der Kindeswohlgefährdung?	208
3.2.3	Familiengerichtliche Maßnahmen zur Gefährdungsabweitung	210
3.2.4	Familiengerichtliches Verfahren	216
3.3	Grundsätze des Kinder- und Jugendhilferechts	220
3.3.1	Leistungsorientierung	220
3.3.2	Schutzauftrag des Jugendamts	226
3.3.3	Schutzauftrag bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe	228
3.3.4	Jugendhilfe und familiengerichtliche Entscheidungen – Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz	231
3.4	Strafrechtliche Aspekte	237
3.5	Migrations- und aufenthaltsrechtliche Grundlagen	241
3.5.1	Internationale Rechtsabkommen	243
3.5.1.1	Genfer Flüchtlingskonvention	243
3.5.1.2	Haager Kinderschutzübereinkommen	243
3.5.1.3	UN-Übereinkommen über die Rechte der Kinder	244
3.5.1.4	EU-Recht	245
3.5.2	Aufenthalts- und Asylrecht	250
3.5.3	Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe	255
4.	Krisenintervention nach dem SGB VIII	258
4.1	Umgang mit Gefährdungsmeldungen (§ 8a SGB VIII)	258
4.2	Inobhutnahme (§§ 42 ff. SGB VIII)	273
4.2.1	Normzweck und Rechtsnatur der Norm	274
4.2.2	Anlass der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 1 SGB VIII)	279
4.2.2.1	Inobhutnahme auf Wunsch des Minderjährigen	279
4.2.2.2	Inobhutnahme bei dringender Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen	285
4.2.2.3	Unbegleitete ausländische Minderjährige ..	296
4.2.3	Alter der in Obhut genommenen Personen	300
4.2.4	Durchführung der Inobhutnahme – Befugnisse und Pflichten des JA (§ 42 Abs. 1 und 2 SGB VIII) ..	304
4.2.4.1	Inhalt der Inobhutnahme	304

4.2.4.2	Beginn der Inobhutnahme	305
4.2.4.3	Weg- und Herausnahme des Kindes und Jugendlichen	307
4.2.4.4	Unterbringung	309
4.2.4.5	Aufklärung, Klärungshilfe und sozial-pädagogische Betreuung	316
4.2.4.6	Ausübung der Personensorge und rechtsgeschäftliche Vertretung	324
4.2.4.7	Bestellung eines Vormunds	328
4.2.4.8	Annexeleistungen	330
4.2.5	Elternarbeit im Rahmen der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 3 SGB VIII)	331
4.2.5.1	Benachrichtigung und Aufklärung der Personensorgeberechtigten	331
4.2.5.2	Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten	335
4.2.5.3	Widerspruch der Personensorgeberechtigten und Anrufung des FamG	338
4.2.6	Ende der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 4 SGB VIII)	344
4.2.7	Freiheitsentziehende Maßnahmen	353
4.2.7.1	Verfassungsrechtliche Grundlagen und notwendige Definitionen	353
4.2.7.2	Rechtsgrundlagen für freiheits-entziehende Maßnahmen	356
4.2.7.3	Materiell-rechtliche Voraussetzungen	361
4.2.7.4	Gerichtliche Kontrolle	367
4.2.7.5	Ausgestaltung und Dauer des Freiheitsentzugs	369
4.2.8	Unmittelbarer Zwang (§ 42 Abs. 6 SGB VIII)	370
4.2.9	Verfahrensfragen	373
4.2.9.1	Chronologischer Ablauf	373
4.2.9.2	Dokumentation	375
4.2.9.3	Verwaltungsakt	375
4.2.9.4	Zuständigkeit	380
4.2.9.5	Betriebserlaubnis	381
4.2.9.6	Kostenerstattung	384
4.2.9.7	Kostenheranziehung	385
4.2.9.8	Rechtsschutz	387
4.2.10	Haftung	392
4.2.11	Beteiligung freier Träger	392
4.3	Vorläufige Inobhutnahme und bundesweites Verteilungsverfahren	395
4.3.1	Unbegleitete minderjährige Ausländer	399

4.3.2	Vorläufige Inobhutnahme (§ 42a SGB VIII)	405
4.3.2.1	Erstklärung	407
4.3.2.2	Informations- und Beteiligungsrechte	409
4.3.2.3	Unterbringung und Betreuung	409
4.3.2.4	Ausübung der Personensorge und rechtliche Vertretung	412
4.3.2.5	Behördliches Verfahren zur Alterseinschätzung (§ 42f SGB VIII)	415
4.3.2.6	Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme .	425
4.3.3	Bundesweites Verteilungsverfahren (§§ 42b – 42c SGB VIII)	426
4.3.3.1	Ablauf und Fristen	426
4.3.3.2	Ausschluss des Verteilungsverfahrens	427
4.3.3.3	Durchführung	430
4.3.3.4	Datenübermittlung	431
4.3.4	Zuständigkeit	432
4.3.5	Rechtsschutz	433
Teil III: Anhang.		436
5.	Anhang	436
5.1	Literaturverzeichnis	436
5.2	Stichwortverzeichnis	475

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
abl.	ablehnende/r
Abs.	Absatz
ÄndG	Änderungsgesetz
a.E.	am Ende
AEUV	EU-Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung 2009)
a.F.	alte Fassung
AFET	Allgemeine Fürsorge-Erziehungs-Tag; (alter Name des heutigen) Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.
AG	Amtsgericht/Arbeitsgemeinschaft
AGKJHG	Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz
AKJStat	Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Universität Dortmund)
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BAG KJPP	Bundesarbeitsgemeinschaft der Leitenden Klinikärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie e.V.
BAG NAM	Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Bay	Bayern/Bayerisch

Abkürzungsverzeichnis

BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Berlin-Brandenburg
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJFFG	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
BMJFG	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
BR	Bundesrat
Brbg	Brandenburg
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag
BumF	Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
BVkE	Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V.
B-W	Baden-Württemberg
BY	Bayern
bzw.	beziehungsweise

DAVorm	Der Amtsvormund
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
Destatis	Statistisches Bundesamt
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Drs.	Drucksache
DV	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DVJJ-J	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Journal (Zeitschrift)
DVO	Durchführungsverordnung
E	Entscheidungssammlung
e.V.	eingetragener Verein
EG	Einführungsgesetz oder Europäische Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950)
EREV	Evangelischer Erziehungsverband e.V.
etc.	et cetera
et al.	und andere (et alii/aliae/alia)
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg
EuGHZ	Entscheidungen des EuGH
EUV	EU-Vertrag (Lissabon 2007, in Kraft seit 01.01.2009, konsolidierte Fassung)
f., ff.	folgende (Singular/Plural)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamG	Familiengericht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

Abkürzungsverzeichnis

FEVS	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
FG	Fachgruppe
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
FPR	Familie Partnerschaft Recht (Zeitschrift)
FuR	Familie und Recht
GBl.	Gesetzblatt
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
HzE	Hilfe zur Erziehung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.e.S.	im engeren Sinne
IGfH	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.
IOHN	Inobhutnahme
insb.	insbesondere
i.R.d./e./v.	im Rahmen der/einer:s/von
i.S.	im Sinne
ISA	Institut für soziale Arbeit e.V.
i.V.m.	in Verbindung mit
JA/JÄ	Jugendamt/Jugendämter
JAmT	Das Jugendamt (Zeitschrift)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JugR	Rechtsprechungssammlung zur Kinder- und Jugendhilfe
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle

KICK	Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (2005)
KiFöG	Kinderförderungsgesetz (Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)
Kind-Prax	Kindschaftsrechtliche Praxis (Zeitschrift)
KindRG	Kindschaftsrechtsreformgesetz
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz (Gesetz insb. zur Einführung des SGB VIII)
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Gesetzentwurf vom März 2017)
KND	Kindernotdienst
KSÜ	Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996
KWG	Kindeswohlgefährdung
Lfg.	(Nach-)Lieferung (bei Loseblattsammlungen)
LG	Landgericht
LJA	Landesjugendamt
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
LVR	Landschaftsverband Rheinland
mj/MJ	minderjährig/Minderjährige:r
MFKJKS-NRW	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
MSA	Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nds	Niedersachsen
NDV	Nachrichtendienst des DV
n.F.	neue Fassung
NFamZ	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NGefAG	Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz
NJ	Neue Justiz (Zeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NP	Neue Praxis

Abkürzungsverzeichnis

NPOG	Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
o. J.	ohne Jahr
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PAG	Polizeiaufgabengesetz
PolG	Polizeigesetz
PSB	Personensorgeberechtigte:r
PSR	Personensorngerecht
PsychKG	Gesetz für Psychisch Kranke
RdJ	Recht der Jugend
RdB	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RL	Richtlinie
Rn	Randnummer
R-P	Rheinland-Pfalz
Rpflege	Der Deutsche Rechtspfleger
RsDE	Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen
Rspr.	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
S.	Seite
Saarl	Saarland
s.a.	siehe auch
s.o.	siehe oben
s.u.	siehe unten
S-A	Sachsen-Anhalt

SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit – Zeitschrift für das aktuelle Sozialrecht
SGB	Sozialgesetzbuch (nachgestellte Ziffer = Buch des SGB)
SGG	Sozialgerichtsgesetz
S-H	Schleswig-Holstein
SjE	Sammlung jugendrechtlicher Entscheidungen
SprSt	Spruchstelle
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StR	Revisionen in Strafsachen (in Aktenzeichen)
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
TAG	Tagesbetreuungsausbaugegesetz
Thür	Thüringen
ThürKJHAG	Thür. Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz
TuP	Theorie und Praxis der sozialen Arbeit
u.a.	unter anderem, und anderes
UBG	Unterbringungsgesetz
UBSKM	Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
UJ	Unsere Jugend (Zeitschrift)
UMA	unbegleitete/r minderjährige/r Ausländer:in
UMF	unbegleitete/r minderjährige/r Flüchtling/e
UN	United Nations/Vereinte Nationen
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
Urt.	Urteil
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vor	Vorbemerkung

Abkürzungsverzeichnis

Vor§	Vorbemerkung zu einem Paragrafen
VorKap	Vorbemerkung zu einem Kapitel
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVerfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwVZG	Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
z.B.	zum Beispiel
ZfF	Zeitschrift für das Fürsorgewesen
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZFSH/SGB	Zeitschrift für die sozialrechtliche Praxis; früher Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
zit.	zitiert als
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z.T.	zum Teil

Verzeichnis der Übersichten und Tabellen

Übersichten

- Übersicht 1 Symptome, Signale und Alarmzeichen von Kindern und Jugendlichen in schweren Krisen
- Übersicht 2 Verlaufsphasen von Krisen
- Übersicht 3 Resilienzfaktoren – interne Schutzmechanismen und positive Entwicklungsbedingungen
- Übersicht 4 Notfallset Inobhutnahme (FG Inobhutnahme in der IGfH)
- Übersicht 5 Risikobereiche und Beispiele von Risikofaktoren zur strukturellen Einschätzung des Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisikos
- Übersicht 6 Anhaltspunkte für Vernachlässigung, Mangelversorgung, Missbrauch und Misshandlung von Kindern
- Übersicht 7 Schwellenstufensystem in der Jugendhilfe
- Übersicht 8 8a-Verfahren, Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge (1991–2021; Angaben absolut)
- Übersicht 9 Entwicklung der Inobhutnahmen nach Typen (2010, 2015–2021; Angaben absolut)
- Übersicht 10 Verteilung der Typen von Inobhutnahmen für ausgewählte kreisfreie Städte in NRW (2021; Angaben in %)
- Übersicht 11 Inobhutnahmen in Deutschland nach Alter und Geschlecht der Kinder und Jugendlichen (2015 und 2021; Angaben absolut)
- Übersicht 12 Entwicklung der Inobhutnahmen (ohne Fälle aufgrund einer unbegleiteten Einreise (UMF)) nach Altersgruppen (2010–2021; Angaben absolut)
- Übersicht 13 Entwicklung der Inobhutnahmen insg. und bei UMF nach Geschlecht (2010 bis 2021; Angaben absolut)
- Übersicht 14 Inobhutnahmen auf Wunsch des MJ (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) für kreisfreie Städte in NRW (2021; Angaben in %)
- Übersicht 15 Iohn insgesamt und für die Gruppe der UMF nach dem Aufenthalt vor der Maßnahme (2021; Verteilung in %)

- Übersicht 16 Verteilung der Inobhutnahmen nach Wochentagen und Uhrzeiten (2021; Angaben in %)
- Übersicht 17 Verteilung der Inobhutnahmen nach Uhrzeiten und Altersgruppen (2021; Angaben in %)
- Übersicht 18 Inobhutnahmen am Wochenende und an Feiertagen nach Altersgruppen (2021; Angaben in %)
- Übersicht 19 Anteil der Inobhutnahmen am Wochenende und an Feiertagen sowie in den Abend- und Nachstunden nach Bundesländern (2021; Angaben in %)
- Übersicht 20 Dauer der Inobhutnahmen nach Alter (2021; Angaben in %)
- Übersicht 21 Anteil der Inobhutnahmen mit einer Dauer von weniger als 5 Tagen nach Bundesländern (2021; Angaben in %)
- Übersicht 22 Ende der Inobhutnahmen in Form einer Rückkehr und/oder Anschlusshilfe nach Altersgruppen (2021; in %; Mehrfachnennungen möglich)
- Übersicht 23 Ende der Inobhutnahmen in Form einer Rückkehr und/oder Anschlusshilfe nach Bundesländern (2021; in %; Mehrfachnennungen möglich)
- Übersicht 24 Fallgruppen und Beispiele kindeswohlgefährdender Tatbestände
- Übersicht 25 Interventions- und Eingriffsschwellen von Jugendhilfeleistungen und sorgerechtlicher Entscheidung des Gerichts
- Übersicht 26 Systematik rechtlicher Beziehungen im Verhältnis Kind – Eltern – JA – FamG
- Übersicht 27 Situation des Kindes, Haltung der Eltern und Handlungsoptionen des JA
- Übersicht 28 Umgang mit Gefährdungsmeldungen – Idealtypisches Vorgehen bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Kindeswohlgefährdung
- Übersicht 29 Ablauf der Inobhutnahme
- Übersicht 30 §§ 42a ff. – Wesentliche Merkmale des bundesweiten Verteilerverfahrens (BMFSFJ 2015)

Tabellen

- Tabelle 1 Entwicklung der Inobhutnahmen insg. und bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) (2010–2021; Angaben absolut und in %)
- Tabelle 2 Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII nach Ergebnis des Verfahrens (2015, 2020, 2021; Angaben absolut und in %)
- Tabelle 3 Familiengerichtliche Entscheidungen (§ 1666 BGB) (2015, 2020, 2021; Angaben absolut)
- Tabelle 4 Entwicklung der Inobhutnahmen nach Rechtsgrundlage (2005, 2010 sowie 2015–2021; Angaben absolut und in %)
- Tabelle 5 Inobhutnahmen nach Bundesländern (2021; Fallzahlen absolut und bezogen auf 10.000 der unter 18-Jährigen sowie Verteilung in %)
- Tabelle 6 Inobhutnahmen in Deutschland nach Rechtsgrundlage sowie Alter und Geschlecht (2021; Angaben absolut und in %)
- Tabelle 7 Inobhutnahmen nach Altersgruppen (2005, 2010 sowie 2015–2021; Angaben absolut, Fallzahlen pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung sowie Verteilung in %)
- Tabelle 8 Inobhutnahmen nach der die IOHN anregenden Person oder Institution und Altersgruppen (2021; Verteilung in %)
- Tabelle 9 Inobhutnahmen von 12- bis unter 18-Jährigen nach der die IOHN anregenden Person oder Institution und Geschlecht (2021; Angaben absolut und Verteilung in %)
- Tabelle 10 Anlässe für Inobhutnahmen nach Altersgruppen (2021; Angaben in %)
- Tabelle 11 Anlässe für Inobhutnahmen (Mehrfachnennungen pro Fall möglich) – Entwicklung (2005, 2010 sowie 2015–2021; Angaben absolut)
- Tabelle 12 Anlässe für Inobhutnahmen nach Alter und Geschlecht (2021; Angaben in %)
- Tabelle 13 Anlässe für Inobhutnahmen nach Bundesländern (2021; Angaben in %, Mehrfachnennungen möglich)
- Tabelle 14 Ende der Inobhutnahmen in Form einer Rückkehr und/oder Anschlusshilfe nach Bundesländern (2021; in %; Mehrfachnennungen möglich)

TEIL I: SOZIALWISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

(TRENCKEK, DÜRING, NEUMANN-WITT, POTHMANN)

1. Krisenintervention in der Kinder- und Jugendhilfe – Sozialpädagogischer Hintergrund

1.1 Krise als Interventionsanlass für die Kinder- und Jugendhilfe

Mit dem Begriff „Krise“ wird in der psychosozialen Arbeit üblicherweise eine akute, temporäre, für die Akteur:innen problematisch-belastende, mitunter zugespitzte Situation, ein sog. **kritisches Lebensereignis** (*critical life event*) bezeichnet, die mit ihren herkömmlichen Problembewältigungsmustern anscheinend nicht gelöst werden kann.⁴ Etymologisch weist der Krisenbegriff⁵ allerdings auch auf einen Konflikt⁶ und damit eine noch offene Entscheidungssituation hin. Er ist also nicht zwingend negativ besetzt, der positive Ausgang ist nicht ausgeschlossen. Menschliche Krisen werden seit den in den 1950/60er Jahren durchgeführten Arbeiten von GERALD CAPLAN zwar

4 Vgl. z.B. Caplan 1964, 53; Cullberg 1978, 26; Sonneck et al. 2016, 15; Stein 2020, 23 ff.; Ulich 1987, 37 u. 49 ff.; Wolfersdorf/Etzersdorfer 2022; im Hinblick auf Kinder und Jugendliche Wempe 2019. Zu kritischen Lebensereignissen (Krisen) als Gegenstand der Sozialen Arbeit vgl. insb. Adl-Amini 2004; Böhnisch/Schröer 2013; Filipp/Aymanns 2018; Finkeldei 2011; Heiland 2012; Mennemann 2000, 207 ff.; Ortiz-Müller et al. 2021; Schuchardt 1988.

5 Krise (griechisch: *krisis* – „Beurteilung“, „Entscheidung“). Die **Bivalenz von Krisen** wird vielfach mit dem Hinweis auf das aus zwei Schriftzeichen bestehende Wort in der chinesischen Sprache verdeutlicht (vgl. Mennemann 2004, 207; Sonneck et al. 2016, 29). Während das eine Zeichen („wei“) „Gefahr“ bedeutet, meint das andere („ji“) „Gelegenheit“ und „Chance“. In Anlehnung an das Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung nach Erikson (1989, s.u. Fn. 26) sind Krisen (bi)polar zu begreifen, um in ihnen eine Aufgabe zur Entwicklung und Reifung sowie zur Bewusstseinsentwicklung zu entdecken (Adl-Amini 2004, 170 ff.). Im Hinblick auf die psychosoziale Arbeit spricht man statt von Bivalenz besser von **Ambivalenz**, um nicht nur die Zweipoligkeit, sondern die Gleichzeitigkeit von widerstreitenden Wahrnehmungen, Gefühlen und Handlungsmustern deutlich zu machen.

6 Krise entspricht insoweit dem **Konfliktbegriff**, der ebenfalls ergebnisoffen mit den zwei Polen Risiko und Chance zu begreifen ist. Nicht bearbeitete Konflikte sind häufig durch eine eskalierende Dynamik gekennzeichnet, sie führen mitunter zu extremen Veränderungen der Lebenssituation und verdichten sich dabei gelegentlich zu Lebenskatastrophen, in denen familiäre und sonstige Alltagstrukturen zerfallen. So nahe sich die Begriffe Krise und Konflikt insoweit stehen, so ist im Hinblick auf die angemessene Intervention zumindest zu unterscheiden zwischen der primär ein Individuum betreffenden, mit dem Gefühl der Überforderung verbundenen Krisensituation und dem sozialen Konflikt zwischen zwei Parteien, der durch eine als Beeinträchtigung empfundene Unvereinbarkeit im Denken, in der Wahrnehmung, im Wollen oder von Interessen verstanden wird. Soweit in der Praxis Mediation als Intervention auch zur Regelung von Krisen angewandt oder empfohlen wird, ist Vorsicht geboten, da Mediation methodisch Zeit benötigt und sich i.d.R. (insb. in Trennungs- und Scheidungssituationen) gerade nicht (immer) als akute Krisenintervention eignet. Dies schließt freilich ein mediatives Handeln in Konflikten und eine entsprechende Kommunikationsführung nicht aus (zu den Grundlagen der Mediation vgl. Trenczek et al. 2017).